



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Umsetzung des Grundsatzes Rehabilitation vor Versorgung:
Unterrichtung des Landtags gemäß § 6a Absatz 5 HHG 2023

Nach den Vorgaben des Beamtenrechts und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hat das Land Nordrhein-Westfalen als Dienstherr die Aufgabe, vor Einleitung eines Zuruhesetzungsverfahrens wegen Dienstunfähigkeit ressort- und auch laufbahnübergreifend zu prüfen, ob für Beamtinnen und Beamte, die ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, eine anderweitige Einsatzmöglichkeit besteht, die den gesundheitlichen Einschränkungen der Betroffenen entspricht (Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“).

Soweit das jeweilige Ressort für die betreffende Person im eigenen Geschäftsbereich über keine geeignete Verwendungsmöglichkeit verfügt, übernimmt das Landesamt für Finanzen im Rahmen des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ die ressortübergreifende landesweite Suche nach einem anderen geeigneten Arbeitsplatz.

Zur Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung besteht seit dem Haushaltsjahr 2017 die gesetzlich normierte Verpflichtung der Ressorts, jährlich eine bestimmte Anzahl von eingeschränkt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten in ihren Geschäftsbereich zu übernehmen.

Für das Jahr 2023 bestanden insgesamt 72 Aufnahmeverpflichtungen der Ressorts, davon 42 aus dem Haushaltsjahr 2022 (§ 6a Absatz 3 Satz 3 HHG 2023).

Im Verlauf des Haushaltsjahres 2023 hat das Landesamt für Finanzen Nordrhein-Westfalen 32 Personen erfolgreich in eine neue Tätigkeit innerhalb der Landesverwaltung vermittelt. Zehn dieser Vermittlungen erfolgten erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte. Da das Vermittlungsverfahren i.d.R. zunächst eine mehrmonatige Erprobung der Beamtin oder des Beamten vorsieht, kann die Aufnahmeverpflichtung nach § 6a Absatz 3 Satz 1 HHG 2023 in diesen Fällen erst in 2024 realisiert werden. Die Regelung des § 6a HHG 2023 wurde somit in den Ressorts im Jahr 2023 wie folgt umgesetzt:

Umsetzung des § 6 a HHG 2023	Anzahl
Meldungen an das Landesamt für Finanzen (§ 6a Absatz 1)	102
Vermittlungen Fälle aus 2023	1
Vermittlung von aus Vorjahren gemeldeten Fällen	31
Vermittlung außerhalb der Landesverwaltung	2
abgeschlossen ohne Vermittlung aus 2023	37
abgeschlossen ohne Vermittlung aus Vorjahren	33
noch zu vermittelnde Personen aus 2023	64
noch zu vermittelnde Personen aus Vorjahren	38
Personalvorschläge des LaFin insgesamt	117
Aufnahmeverpflichtung gesamt (§ 6a Absatz 3)	72
realisierte Aufnahmeverpflichtungen (§ 6a Absatz 3 Satz 1)	22
Aufnahmeverpflichtung ohne Personalvorschlag (§ 6a Absatz 3 Satz 2)	11
(noch) nicht realisierte Aufnahmeverpflichtungen (§ 6a Absatz 3 Satz 3; Übergang in das Haushalts- jahr 2023)	39
davon Vermittlungen bereits erfolgreich eingeleitet und vorgemerkt für 2023	10
Einrichtung von Planstellen im Haushaltsvollzug (§ 6a Absatz 4)	2
Umwandlung von Planstellen im Haushaltsvollzug (§ 6a Absatz 4)	0

Insgesamt wurden im Haushaltsjahr 2023 somit 33 Aufnahmeverpflichtungen gemäß § 6a HHG erfüllt. In Höhe der Anzahl der nicht realisierten Personalvorschläge bleiben die Aufnahmeverpflichtungen bestehen und gehen auf das Haushaltsjahr 2024 über (§ 6a Absatz 3 Satz 3 HHG 2023). Diese verteilen sich auf insgesamt vier Ressorts, so dass sich für das Haushaltsjahr 2024 insgesamt 69 Aufnahmeverpflichtungen nach § 6a HHG 2023 und § 6a HHG 2024 ergeben.


Dr. Marcus Ostendrenk